

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zugemerktes
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Besprechungsblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeindevorstand Gröba.

Nr. 183.

Dienstag, 10. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wöchentlichlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Justiz. Polizeikantons 1 Mark 65 Pf., durch den Richter frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigenkosten für die Nummer des Ausgabedates des vorherigen 8 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Fliegenseite 48 zum dreieckigen Postzettel 18 Pf. (Postzettel 12 Pf.) Zeitungen und periodische Zeitschrift nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 5. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Ausmahlen von Brotgetreide der Selbstbelüftiger betr.

Denjenigen Landwirten, die auf die von der Königlichen Amtshauptmannschaft unter dem 12. vorigen Monats erlassene Bekanntmachung ordnungsgemäß bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts gemeldet haben, daß sie im neuen Erntejahr 1915/16 von dem Rechte der Selbstbelüftigung gemäß § 6 Absatz 1a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 Gebrauch machen wollen, wird hiermit gestattet, daß zur Brotversorgung der von ihnen zu belüftigenden Personen zunächst für 1 Monat, d. i. vom 15. August bis 15. September, erforderliche Brotkorn aus ihren Vorräten ausmahlen zu lassen.

Da gemäß der obenangezogenen Bestimmung für jede zu belüftigende Person 9 kg Brotgetreide monatlich verwendet werden dürfen, können die in Frage kommenden Landwirte jedoch jetzt höchstens mal 9 kg Brotgetreide ausmahlen lassen, als für Personen zu belüftigen haben. Die Ausmahlung größerer Mengen ist unzulässig.

Die Landwirte haben sich vorher von der Gemeindebehörde ihres Wohnorts — Stadtrat, Gemeindevorstand — eine Bescheinigung darüber ausstellen zu lassen, daß sie Selbstbelüftiger sind und wieviel Personen sie zu belüften haben. Diese Bescheinigung ist dem betr. Mühlendirektor mit vorzulegen.

Die Müller haben an der Hand dieser Bescheinigung streng darauf zu sehen, daß die Landwirte nicht mehr Korn ableihen, als sie noch Vorstehendem für einen Monat ausmahlen zu lassen berechtigt sind.

Die Abgabe von Brotkorn seitens der Selbstbelüftiger direkt an die Bäcker zwecks Lieferung von Brot kann nicht weiter zugelassen werden und wird hiermit ausdrücklich verboten, die Landwirte haben vielmehr das Korn in einer Mühle ausmahlen zu lassen und das Mehl, sofern sie nicht selbst backen bez. letzteres in der betr. Mühle geschieht, zum Bäcker zu geben.

Für das Mahlen ist der Mahllohn und für das Backen der Backlohn hat zu bezahlen. Es ist die volle Menge Mehl bez. Brot einzutauschen, die den zum Ausmahlen bez. Verbacken hingegabenen Mengen Getreide bez. Mehl entspricht — Nebe auch Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 7. März 1915. —

Überdies hat der Selbstversorger noch die aus dem hingegabenem Getreide erwähnte Kleie zu erhalten.

Über den Tauschverkehr haben Müller und Bäcker gemäß der vorangegangenen Bekanntmachung nach dem dort vorgeschriebenen Muster genau Buch zu führen. Die Bäcker haben, da sie Brotkorn nicht mehr annehmen dürfen, in Spalte 2 dieses Musters: „Gingeliefert am Roggen oder Mehl in Pfunden“ das Wort Roggen zu streichen.

Wegen Ausmahlung der für die weitere Versorgung bestimmt, also vom 15. September ab, erforderlichen Brotgetreidemengen werden rechtzeitig weitere Bestimmungen erlassen werden.

Zurwidderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 9. August 1915.

861 II. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Sperrung des Elbverkehrs.

Das Elsaz-Bataillon des 2. Königl. Sächs. Pionier-Bataillon Nr. 22 in Riesa wird am Freitag, den 13. August 1915 bei Zschepa und am Freitag, den 20. August 1915 bei Zschepa von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags Brückenschläge über die ganze Elbe vornehmen, wofür folgende Anordnungen getroffen werden:

1. Während der Dauer der Übungen ist der Elbstrom für die Schifffahrt im Allgemeinen gesperrt und kann nur Mittschiff auf dem umgehinderten Verkehr der Personendampfer genommen werden und nach Möglichkeit auf den der Elgsudampfer ohne Anhang, die sich zur Jahrplanmäßigen Zeit der Personendampfer an der Brücke einfinden. Ausgenommen von der Durchfahrt sind Rettendampfer auch ohne Anhang, und die Flößerei.

2. Während der Dauer der Übung hat die Talschiffahrt bei Moritz und Nürnberg, wenn nötig an der Rosenmühl vor Ankunft zu gehn. Die Sicherheit hat bei der Rosenmühl und weiter aufwärts zu stellen.

In jedem Falle muß das Fahwasser für entgegenkommende und überholende Schiffe, sowie für die Fähren freigehalten werden.

3. Hierzu werden für die Talschiffahrt bei Moritz, für die Bergschiffahrt bei Zschepa je 1 Anfangsposten aufgestellt. Der Standpunkt dieser Posten wird durch 2 an einer Stange übereinander befestigte rote Flaggen oder Säume gekennzeichnet.

4. Außerdem werden 800 m oberhalb der Brückenstelle die gleichen Zeichen sichtbar gemacht. Über diese Zeichen hinaus dürfen nur die zum Durchlaß berechtigten Talfahrzeuge fahren und sich bis auf 500 m an der Brücke nähern. Die Bergschiffahrt hat 800 m unterhalb der Brücke zu halten. (Polizeiordnung § 20.)

5. Der Durchlaß darf nur dann durchfahren werden, wenn auf den beiden Embankments an der Durchlaßstelle blaue Flaggen gezeigt werden. (Polizeiordnung §§ 18 und 19.)

6. Bei geöffneter Brücke regelt die Durchfahrt der Schiffe ein Stromaufsichtsbeamter. Bei gleichzeitiger Ankunft von Personen- und Elgsudampfern müssen die Personendampfer zuerst durchgelassen werden.

7. Dampfschiffe dürfen nur langsam durch die Brücke fahren und nur soviel Kraft anwenden, als zu ihrer sicherer Steuerung unbedingt erforderlich ist. (Polizeiordnung §§ 18 und 19.)

8. Den Anordnungen der Stromaufsichtsbeamten, der Anfangsposten und der Pioniertruppe ist Folge zu leisten.

9. Zuwidderhandlungen werden auf Grund der Polizeiordnung bestraft. Insbesondere wird auf § 8 der Polizeiordnung verwiesen.

Meissen, den 9. August 1915.

Nr. 484 X. Die Königliche Amtshauptmannschaft als Stromamt.

Neben den Nachlass des Fleischermeisters Paul Otto Strekle in Gröba wird heute am 9. August 1915, vormittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Friedrich in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. September 1915 bei dem Gericht anzuzeigen.

Es wird zur Beschlusssitzung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eventuellenfalls über die im § 182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 6. September 1915, vormittags 11 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 20. September 1915, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichts-Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an die Erben des Gemeinschädners verfolgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Predigtigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 4. September 1915 anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Polizeistunde.

Auf Grund des § 5 des Polizei-Regulations, das Prostituierten-Wesen in der Stadt Riesa betreffend, vom 1. Februar 1896 wird über die Schankwirtschaft

„Weißes Schloss“

des Schankwirtes Paul Minckle, hier, Hauptstraße Nr. 1, von heute ab Polizeistunde auf abends 10 Uhr verhängt.

Wer in dieser Schankwirtschaft über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungestraft, der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird nach § 285 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. August 1915.

Gbd.

Anzeige von Oelsfrüchten betr.

1.

Wer im Bezirk der Stadt Riesa je bei Beginn eines Kalendervierteljahrs aus Raps, Nüssen, Hederich und Nabissou, Dotter, Mohr, Lein und Hanf gewonnene Früchte a. aus der inländischen Ernte,

b. die vor dem 17. Juli 1915 in das Reichsgebiet eingeführt sind,

c. die künftig aus dem besagten Gebiete des Auslands eingeführt werden, in Gewahrsam hat, hat die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Kenntnis der letzteren dem Rate der Stadt Riesa spätestens bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahrs anzugeben.

Die erstmalige Anzeige hat sofort nach Erlass dieser Bekanntmachung, spätestens binnen 3 Tagen schriftlich zu erfolgen. Besondere Vordrücke für Anzeigen werden nicht angegeben.

2.

Mit der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, welche Vorräte vom Angezeigenden als solche beansprucht werden, die nicht dem Kriegsausschüsse für pflanzliche und tierische Dole und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern sind.

Es können als solche beansprucht werden:

a. bei Reinernen Vorräten, die vom 17. Juli 1915 ab in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückbehalten werden;

b. die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebes des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);

c. die Oelsfrüchte, die in anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatzwecken gewonnen werden;

d. Mohnvorräte, die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Haushaltung des Lieferungspflichtigen erforderlich sind.

3.

Vorräte, die vom 17. Juli 1915 an in der Hand desselben Eigentümers insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen, sind nicht anzeigepflichtig.

4.

Bei der Anzeige ist mit anzugeben, von welchem Zeitpunkte ab er zur Lieferung bereit ist. (§ 4 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 15. Juli 1915, Reichsgesetzblatt S. 430.)

5.

Wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, wird nach § 10 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 15. Juli 1915 mit 6 Monaten Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. August 1915.

Gbd.

Das von hiesigen Einwohnern durch Nehrenseilen gesammelte Getreide, das ebenso wie die ganze diesjährige Ernte für den Kommunalverband bestimmt ist, ist umgehend an Herrn Bäckermeister Neubert in Gröba, Strehlaer Straße 9, gegen eine zeitgerechte Entschädigung abzuliefern. Verwendung des gesammelten Getreides im eigenen Haushalt und für eigene Zwecke ist strafbar.

Gröba, am 9. August 1915.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Zeithain.

Mittwoch von vormittags 7 Uhr ab gelangt Hindfleisch, Pfund 60 Pf. und nachmittag von 5 Uhr ab Schweinefleisch (gekocht), Pfund 60 Pf. zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.